

Ausführliche
Beantwortung

der

von dem

Wiener Hofe

herausgegebenen sogenannten

Kurzen Verzeichniß

einiger aus den vielfältigen

von Seiten

des Königl. Preussischen Hofes

wider die

Berliner und Dresdner Tractaten

ausgeübten

Friedensbrüchigen

Unternehmungen.



Berlin 1756.

Hist. Germ.

D. 87, 26.

Hist. Germ. Imp. N. 5. Vol. 13.

Handwritten title in Gothic script, likely the author's name.

Large, ornate Gothic title, possibly 'Lectura' or similar, with decorative flourishes.

Small handwritten text or date below the first title.

Second line of Gothic text, possibly a subtitle or chapter heading.

Small handwritten text below the second title.

Third line of Gothic text, continuing the title or subtitle.

Small handwritten text below the third title.

Small handwritten text, possibly a date or location.

Fourth line of Gothic text, possibly the main title or a significant heading.

Small handwritten text below the fourth title.

Fifth line of Gothic text, possibly a subtitle or chapter heading.

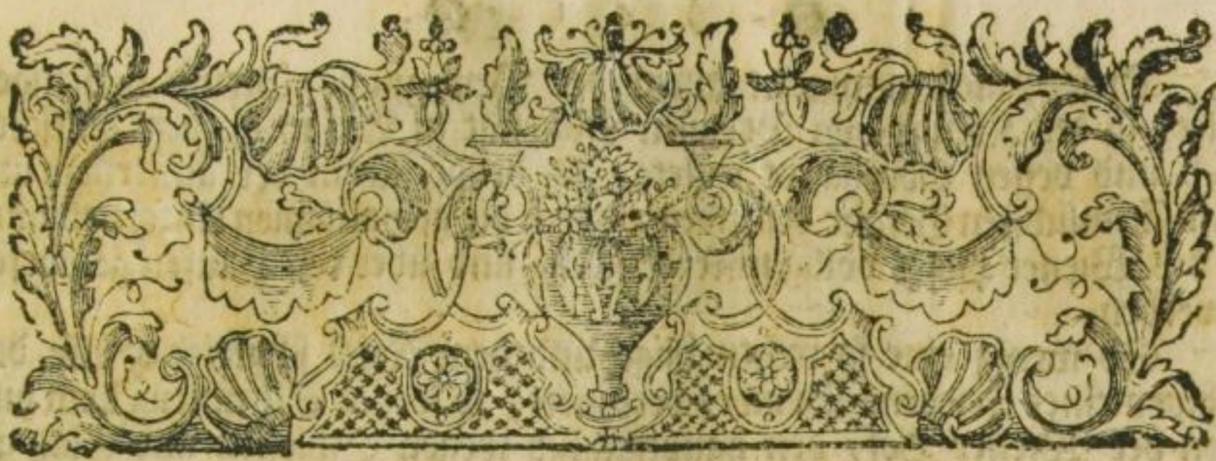
Small handwritten text below the fifth title.

Sixth line of Gothic text, possibly a subtitle or chapter heading.

Seventh line of Gothic text, possibly the main title or a significant heading.

Small handwritten text below the sixth title.

Small handwritten text at the bottom of the page, possibly a date or location.



Der Wiener Hof spricht sich selbst in seiner Beantwortung der Ursachen, welche Se. Königl. Majestät in Preußen bewogen, sich wieder die Absichten des Wienerischen Hofes zu setzen, und deren Ausführung vorzukommen, ein gerechtes Urtheil, wenn er denjenigen einer Treulosigkeit schuldig hält, welcher die in den Friedens-Tractaten enthaltene Verbindungen nicht erfüllet, und wenn er es für gerecht hält, dergleichen Treulosigkeit nach allen vergeblich angewandten Vorstellungen durch Ergreifung der Waffen zu rächen.

Wie wenig Gewissen der Wiener Hof sich gemacht, die durch den Berliner und Dresdner Frieden eingegangenen Verbindungen in Ansehung des Commercii nicht allein nicht zu erfüllen, sondern auch dagegen offenbar zu handeln, ist schon unter den Ursachen, welche Se. Königliche Majestät in Preußen bewogen, sich wieder die Absichten des Wiener Hofes zu setzen, und deren Ausführung vorzukommen, wiewohl nur kurz, ausgeführet worden.

Da aber der Wiener Hof in seiner Beantwortung gedachter Ursachen, des Königs von Preußen Majestät nicht allein der ersten Verletzung der Verbindungen, sondern auch einer falschen Auslegung der Friedens-Tractaten und daraus verlangten unbilligen Bedingungen in Ansehung des Commercii beschuldiget, und so gar nunmehr noch vielfältige andere Friedensbrüchige Unternehmungen, in deren sogenannten kurtzen Verzeichniß zur Last legen will; So ist eine unpartheyische Gegenemanderhaltung des Betragens des Königs von Preußen Majestät gegen das Betragen des Wiener Hofes bey einem jeden der gegenseits angeführten Articul der Friedens-Tractaten der sicherste Weg, ganz Europa zu überzeugen, daß allein der Wiener Hof, nicht des Königs von Preußen Majestät, den Berliner und Dresdner Frieden vielfältig gebrochen habe.

Durch den ersten Articul des Berliner Friedens de Ao. 1742. wurden die Verbindungen nicht aufgehoben, mit welchen die beyden hohen pacificirenden Theile in Ansehung ihrer Reichs-Länder dem teutschen Reich, und dessen Oberhaupt verpflichtet sind, und wovon kein Teutscher Reichs-Stand sich durch eine andere Verbindung zu entledigen befugt ist.

Diese Pflichten waren allein der Bewegungs-Grund derjenigen Hilfe, so des Königs von Preußen Majestät in No. 1744. dem teutschen Reich und dessen Oberhaupt leistete, als beyde sich in der äussersten und augenscheinlichsten Gefahr befanden, durch die gewaltsamen Unternehmungen des Wiener Hofes völlig unterdrückt, und über den Haufen geworfen zu werden.

So wenig eine so rechtmäßige und dem Reich schuldige Hilfe den Mahmen eines Friedens-Bruches verdiente, so wenig Schen trug doch hingegen der Wiener Hof, den hauptsächlich wegen Schlessien und Glas getroffenen Berliner Frieden durch das Manifest vom 1ten Decemb. 1744. ausdrücklich und mit klaren Worten zu brechen.

Es war demselben nicht genug, des Königs von Preußen Majestät darinnen offenbar als Feind zu declariren, sondern der Haupt-Inhalt dieses Manifestes gieng vornehmlich auf eine schändliche Weise dahin, die Königl. Preussischen Schlessischen und Glasischen Unterthanen von ihren geleisteten Eides-Pflichten abwendig zu machen, und durch schmeichlerische Versprechungen zu bewegen, nicht allein ihren Souverain als ihren Feind anzusehen, sondern sich auch würcklich gegen ihn zu empören.

Der Wiener Hof hätte besser gethan, diesen Zeitpunkt nicht aufs neue zu seiner eigenen Verkleinerung zu berühren.

Gegen den zweyten Articul des Berliner und den dritten Articul des Dresdner Friedens ist Königl. Preuß. Seits so wenig überhaupt, als in den gegenseits angeführten besondern Fällen, gehandelt worden.

Die unbestimmte Beschuldigung, daß gegen die versprochene Amnestie nach geschlossenem Frieden verschiedene Personen Königl. Preussischer Seits nicht allein auf allerhand Art verfolgt, und zum emigriren genöthiget worden, sondern auch einige in langwieriger Gefangenschaft schmachten müssen, verdienet keine Ablehnung, in so weit keine vermeintliche Beweisthümer davon angeführet werden mögen.

Der Beweis, welchen der Wiener Hof in der Gefangenschaft des angeblich jezo in Königl. Polnischen Diensten stehenden Commerzien-Raths Sala von Grossa, und des sogenannten Capitaine und Parthengängers Bischoff aus Neustadt setzet, bewähret nichts weniger, als daß des Königs von Preußen Majestät einigen ihrer Unterthanen den vollkommenen Genus der versprochenen Amnestie verweigert hätten.

Die Amnestie, welche in Friedens-Schlüssen versprochen zu werden pfleget, ist nach dem wahren Begriff, und selbst nach denen Worten des Berliner und Dresdner Friedens eine vollkommene Vergessenheit des im Kriege vorgegangenen.

Hiernach ist der Sala von Grossa, welcher sich in beyden Kriegen mehr als zu verdächtig gemacht, beyde mahl sogleich nach dem Berliner sowohl als dem Dresdner Frieden auf freyen Fuß gestellet worden.

Des sogenannten Capitaine und Parthengängers Bischoff aus Neustadt Verbrechen hingegen hatten mit dem Kriege keine Verwandtschaft, folglich konnte auch die durch den Frieden versprochene Amnestie ihm nicht die Befreyung aus seiner Gefangenschaft verschaffen.

Die Standes-Personen, welche genöthiget worden seyn sollen, ihr Haab und Gut in Schlessien um ein geringes Geld zu verkauffen, werden in gegenseitiger Verzeichniß ohnfehlbar deswegen nicht genannt, weil die-

se ganze Beschuldigung keinen andern Grund als ein leeres Vorgeben hat, und allzuoffenbar gegen die bekannte Gedenkungs-Art des Königs von Preußen Majestät streitet.

Wie sehr vielmehr der Wiener Hof bemühet gewesen, einen grossen Theil der vornehmsten Standes-Personen aus dem Königl. Preussischen Schlessien in seine Länder zu ziehen, beweiset nicht allein der denenselben sorgfältig von dem Wiener Hof in dem dritten Articul des Berliner Friedens ausbedungene fünfjährige freye Abzug; sondern es ist auch bekannt genug, wie viele derselben noch nach diesen Jahren durch ganz besondere angetragene Vortheile bewogen worden, sich und ihr Vermögen mit Hinterlassung in dieser Absicht verschuldeter Güter aus dem Königl. Preussischen Schlessien in gegenseitige Länder zu ziehen.

Ueber die Härte des gegen den ehemahligen Ober-Schlessischen Ober-Amts-Präsidenten Grafen von Henckel gesprochenen Urtheils stehet dem Wiener Hof sehr übel an sich zu beschwehren, da derselbe in einem gleichen Fall ein nicht gelinderes Urtheil an dem Graf Biancam in Meyland durch dessen wirkliche Enthauptung vollziehen lassen. Der Wiener Hof verschweiget den Zeitpunkt der Eröffnung und Vollziehung des Henckelschen Urtheils, und scheint dem Publico überreden zu wollen, als wenn solches nach dem Dresdner Frieden, folglich wieder die so heilig versprochene Amnestie geschehen. Es ist aber bekannt, daß gedachtes Urtheil lange Zeit vor gedachtem Frieden während des Krieges nicht allein gesprochen, sondern auch vollzogen worden. Nach dem Frieden ist kein Anstand genommen worden, der versprochenen Amnestie gemäß die Confiscation der Henckelschen Güter aufzuheben. Nach dem durch die Amnestie keinesweges aufgehobenem Rechte der Henckelschen Creditorum aber mußten diese Güter ihnen zu ihrer Befriedigung eingeräumt werden. Für seine Person hat gedachter ehemahlige Ober-Schlessische Ober-Amts-Präsident Graf von Henckel so ansehnliche Vortheile in gegenseitigen Diensten erhalten, daß er niemahls wirklich gesinnet gewesen, in Königl. Preussische Länder zurück zu kommen, und zum vollkommenen Genuß der Amnestie zu gelangen.

Der wahre Grund, warum der Wiener Hof in dem sub A. der Verzeichniß beigefügtem pro Memoria vom 22ten Aug. 1746. diese Privat-Angelegenheit auf das Tapet brachte, lieget in der damahligen Lage der allgemeinen Angelegenheiten.

Nachdem der Allianz-Tractat zwischen der Kaiserin Königin und der Kaiserin von Rußland vom 22ten May 1746. und dessen vierter geheimer Articul in der Haupt-Absicht geschlossen worden war, mit vereinigter Macht Schlessien und Blas wieder zu erobern, sobald nur auf eine oder andre Art des Königs von Preußen Majestät beschuldiget werden könnten, von dem Dresdner Frieden abgegangen zu seyn; So suchte der Wiener Hof auf das emüßigste alle Gelegenheit, und daher auch diese Privat-Sache hervor, um des Königs von Preußen Majestät nach denen ausdrücklichen Worten des angeführten pro Memoria einen Friedens-Bruch zur Last zu legen.

Die Königlich-Preussische gegenseits selbst sub B. beigefügte Antwort vom 15ten Septemb. 1746. zeigt, wie hingegen des Königs von Preußen Majestät sich erboten, den Frieden heilig und unverbrüchlich zu erfüllen,
B
wenn

wenn nur gegenseits ein gleiches in denen weit wichtigern Angelegenheiten geschehe.

Da seit solcher Zeit in dieser Henckelschen Privat-Angelegenheit nichts an des Königs von Preußen Majestät gelanget, so hat darin auch nichts verfügt werden können, und ist demnach diese Beschuldigung eben so ungegründet, als alle übrigen.

So viele Schlesiſche und Glaziſche Unterthanen auch der in dem 3ten Articul des Berliner Friedens zum gegenseitigem Vorthail ihnen ausbedungenen fünfjährigen Freyheit sich bedienet, ihre Güter zu verkaufen, und in gegenseitige Länder sich zu begeben; So wenig haben des Königs von Preußen Majestät in diesen fünf Jahren von einem einzigen derselben einiges Abfarths-Geld fordern lassen.

Die gegenseitig angeführten Fälle betreffen keinesweges ein von dem Königlichen Fisco gefordertes Abfarths-Geld, sondern allein das Abzugs-Recht, welches gegenseits denen Schlesiſchen Städten Winzig und Schweidnitz gegen die alte Verfassung ohne Beweis abgeleugnet wird.

Aus diesem durch den Frieden keinesweges aufgehobenem, sondern vielmehr in dessen 6ten Articul bestätigtem Rechte, forderte die Stadt Winzig, deren Einkünfte von denen Königlichen allerdings unterschieden sind, von ihrem nach Troppau sich begebenden Burgemeister Johann Weiß, das gewöhnliche Abzugs-Geld; gieng aber alsobald davon ab, und lies gedachten Weiß frey abziehen, als die Stadt Troppau sich reverfirte, in gleichen Fällen ein gleiches zu beobachten.

Eine gleiche Bewandnis hat es mit dem Abzugs-Gelde, so nicht der Königliche Fiscus, sondern die Stadt Schweidnitz von ihrem nach Wien sich begebenden ehemahligen Burgemeister Heyn verlanget. Daß dis Recht schon zu vorigen Zeiten zwischen denen Schlesiſchen Städten und der Stadt Wien selbst durch landesherrliche besondere *Sanctiones* festgesetzt gewesen sey, wird niemand in Abrede stellen, so nur einige Kentnis von der ehemahligen Schlesiſchen Verfassung hat.

Kan also wohl das von einer Stadt gegen die andere behauptete alte und neue durch den Frieden bestätigte Recht als ein Beyspiel eines Friedens-Bruches angeführet werden?

Die in dem zweyten Abschnitt des dritten Articul des Berliner Friedens denen Unterthanen beyder hohen Höfe verstattete Freyheit, in der einen oder der andern Puissance Dienste zu treten, hat die Pflicht derselben nicht aufgehoben, denen Verordnungen und Gesezen ihrer Landes-Herrn schuldige Folge zu leisten, oder im Widersetzungs-Fall sich der darauf gesetzten Strafe zu unterziehen. Die Kayserin-Königin haben dieses in denen deshalb gewechselten Schriften, besonders in dem *pro Memoria* vom 13ten Decemb. 1749. selbst eingeräumet.

Dem Grafen von Lichnowsky wurde so wenig einige Strafe auferlegt, als verwehret worden seyn, nach dem dritten Articul des Berliner Friedens in gegenseitige Dienste zu treten, wenn er nach denenjenigen Edicten und Verordnungen die Erlaubnis dazu gesuchet, welche des Königs von Preußen Majestät, nach dem gegenseitigen Beyspiel besonders in Ansehung der Ungriſchen Vasallen, auch auf Ihrer Seiten, wegen des Verbotes in auswärtige Dienste zu gehen, nöthig gefunden. Den über die auferlegte Strafe

Strafe

Strafe durch die Execution erlittenen Schaden hat gedachter Graf sich allein, und der Befolgung des Verbotes, diese Strafe zu erlegen, bezumessen, welches die Kayserin = Königin in dieser einen andern Landes = Herrn angehenden Angelegenheit, seinem Angeben nach, zur größten Ungebühr sich angemasset. Eine weitläufigere Beantwortung verdienet diese ungegründete Beschuldigung nicht.

Was für hinweggeführte Menschen und Effecten nach dem vierten Articul des Berliner Friedens zurückzugeben verlangt und verweigert worden, läset sich aus gegenseitiger Schrift nicht beurtheilen, da man sich nicht erinnern kan, die angeblich dem Grafen von Richecourt in Anno 1742 davon mitgegebene Verzeichnisse jemahls gesehen zu haben.

Der fünfte Articul des Berliner Friedens bestimmt allerdings die Grenzen des getheilten Schlesiens, und es sind dem Frieden gemäß besondere Grenz = Säulen aufgerichtet worden. Dennoch sind diese Grenz = Zeichen in einigen Orten so weit von einander entfernet, daß die Ueberschreitung der Grenzen aus Versehen sehr möglich ist. So wenig diese Möglichkeit in der gegenseitigen Schrift anjeko zugegeben werden will; so sehr ist doch dieselbe in dem von dem Grafen von Puebla den 1ten Martii 1754. dem Königl. Preussischen Ministerio übergebenem Pro Memoria zur einzigen Entschuldigung eines von einem ganzen Commando von zehn Dragonern vom Fürst Lichtensteinischen Regiment verübten gewaltsamen Einfalls in das Königl. Preussische Territorium bey Pilgrimsdorf behauptet worden. Wenn also ein gleiches Recht gelten soll, so verdienen die disseitige, und aus Versehen geschene, Ueberschreitungen der Grenze den Namen einer violationis Territorii nicht; Vielmehr wird der Unterscheid zwischen solchen und den gegenseitigen Einfällen zeigen, daß nicht jene, sondern diese, wahre violationes Territorii gewesen sind.

Die den 13ten May 1748 vorgefallene Begebenheit ist in gegenseitiger Schrift ganz anders, als sich dieselbe in der That verhält, vorgestellt worden. Es war zwischen der Breslauischen Kriegs = und Domainen = Cammer, und der Kayserl. Königl. Repräsentation und Cammer zu Tropau die Abrede genommen worden, an einem Tage zu desto sicherer Aufhebung einer auf den Grenzen bald auf diesem bald auf jenem Territorio sich aufhaltenden zahlreichen Spizbuben = Bande von 53 Personen eine General = Visitation vorzunehmen, und es hieben nicht so genau, und vor keinen Eingriff zu nehmen, wann eine oder die andere visitirende Parthey das gegenseitige Territorium berühre, um sich nur dieses Gesindels bey denen vielfältig untereinander laufenden Grenzen zu bemächtigen. Königl. Preussischer Seits konte man nicht anders vermuthen, als, daß von Tropau aus eben die Abrede mit dem Mährischen Tribunal um so mehr genommen seyn werde, als der zu Mähren gehörige Hohenplohische District mit dem disseitigen Territorio fast ganz und gar umgeben ist. Es geschah also alles dasjenige, was iko mit so schwarzen Farben abgemalt werden will, in der reinsten Absicht, mit Vorwissen und Einwilligung gegenseitigen eigenen Landes = Collegii, und kan daher für keine violatio Territorii angesehen werden. Die Antwort auf das gegenseits sub H beygelegte Pro Memoria, ist allein darum unnöthig gefunden worden, weil man nach diesen erfahrenen wahren Umständen sich nicht vorstellen können, daß gegenseitig noch eine nähere Erläuterung verlangt werden konte.

Die wahren Umstände desjenigen, so in Anno 1749. in Wendenau
geschehen, sind schon unterm 24ten Octob. 1749. der Troppauischen Re-
präsentation und Cammer gemeldet worden.

Vier Officiers Treskowschen Regiments waren allerdings einigen De-
serteurs, keinesweges aber um solche im gegenseitigen Territorio mit Ge-
walt wieder zu nehmen, nachgeritten. Da sie nun erfahren, daß die De-
serteurs sich bereits nach Zuckmantel gewandt, so begaben sie sich in die
nächst an der Grenze belegene Stadt Wendenau, um sich daselbst auszurü-
hen, und ohne darin den geringsten Tumult zu machen.

Die von einigen Officiers des Schwerinischen Dragoner-Regiments
in Anno 1750. geschehene Verfolgungen der Deserteurs in die Stadt Fried-
land, können für keine violationes Territorii ausgegeben werden, da sie kei-
nesweges in der Absicht geschehen, die Deserteurs zurück zu hohlen, sondern
sich nur nach demselben zu erkundigen, und durch Requirirung rechtlicher
Hülfe die mit sich genommene Pferde und Mondirungs-Stücke wieder zu
erlangen. Gleichwie es nun nach den Gesetzen einer guten Freund- und
Nachbarschaft zu allen Zeiten erlaubt gewesen, Missethättern und Die-
ben, wenn nur dabey keine Gewaltthätigkeit vorgehet, in ein benachbar-
tes Territorium nachzugehen, und daselbst die rechtliche Hülfe zu suchen; so
war es ein desto strafbahrerer Unternehmen, da der in Friedland liegende
Oesterreichische Unter-Officier Ehrenfried, Waldeckischen Regiments, die
Königl. Preussischen Officiers, den von Leitsch und von Schomberg, in Ver-
haft nahm, und die denen Deserteurs um ein geringes abgekaufte Pferde
und Mondirungs-Stücke nicht anders als gegen Erlegung 60 Rthlr. zu-
rück gab. Dennoch ließen des Königs von Preußen Majestät, anstatt
hierüber nach gegenseitiger Gewohnheit Beschwerde zu führen, vielmehr
dem Wiener Hof versichern, daß Sie, um auch die geringsten Mißhellig-
keiten zu vermeiden, ihren Regimentern die schärfste Ordre gegeben, sich
des Eintritts in das Böhmisches Territorium, in was Absicht solches auch
geschehen möchte, gänzlich und sorgfältig zu enthalten, wie solches alles
aus dem den 16ten Junii 1750, durch den Königl. Gesandten Graf von
Podewils in Wien übergebenem Pro Memoria erhellet.

Die angeblich noch öfters vorgefallenen Verfolgungen der Preussi-
schen Deserteurs auf gegenseitiges Territorium würden, wenn sie, wie doch
nicht, angezeigt werden könnten, nach einer unpartheyischen Beurtheilung
ohne Zweifel eben so wenig den Mahmen einer violationis Territorii ver-
dienen.

So bald dasjenige, was in diesem Jahr von einigen Königl. Preussi-
schen an der Grenze auf Postirung stehenden Husaren gegen einige Königl.
Preussische Unterthanen wegen eines Contrabants auf gegenseitigem Terri-
torio unternommen worden seyn soll, des Königs von Preußen Majestät
von dem Kaiserl. Königl. Gesandten Grafen von Puebla angezeigt wor-
den, haben Höchstdieselben in der Meynung, daß die angebrachte Wegneh-
mung der Feilschaften von ihren Husaren auf gegenseitigem Territorio ge-
schehen, die Thäter auf das nachdrücklichste zu bestrafen befohlen, auch die-
ses dem Grafen von Puebla unterm 24ten Julii c. bekannt machen lassen.
Nach der allergenauesten Untersuchung aber hat sich befunden, daß nichts
weniger, als das angegebene, von denen Königl. Husaren auf gegenseitigem
Territorio verübet worden sey.

Da

Da der Wiener Hof alle nur scheinbare obwohl ungegründete Beschuldigungen zusammen zu suchen sich Mühe giebt, so würde er gewiß nicht mit Stillschweigen übergehen, wann er mit Grunde anzuführen vermöchte, wie viel seiner Unterthanen von denen Königl. Preussischen Unterthanen mit Gewalt hinweggenommen, und nicht wieder zurück gegeben worden.

Zwischen an einander gränzenden Staaten, und darin einquartirten Troupen ist es nicht möglich, alle kleine Versehen zu verhüten. Die Kaiserin Königin haben dieses selbst eingesehen, und sind darüber mit des Königs von Preussen Majestät einig geworden, daß alle dergleichen an denen Gränzen vorkommende Militair-Streitigkeiten durch die von beyden Theilen dazu ernannte Generals kurz abgethan werden möchten, als wozu auch Königlich-Preussischer Seits der Commandant der Festung Meiß und General-Major v. Tresckow, und Kaiserl. Königl. Seits anfänglich der General Fürst von Piccolomini, hiernächst der General Freyherr von Hinderer ernannt worden. Da also des Königs von Preussen Majestät Ihrer Seits alles gethan, alle daraus entstehende Mißhelligkeiten in der ersten Geburt zu ersticken; So ist um so mehr zu verwundern, wie gegenseitig nunmehr alle diese oben angeführte, obwohl nichts weniger als violationes territorii beweisende Vorfälle, als eben so viel Friedens-Brüche angeführet werden mögen.

Königlich-Preussischer Seits hätte man mehr Recht, sich über vielfältige gleiche Unternehmungen gegenseitiger Unterthanen und Troupen zu beschweren. Es ist aber genung nur diejenigen anzuführen, so nicht mit dem geringsten Schein eines Versehens zu entschuldigen, mit Gewalt unternommen, und daher offenbare violationes territorii in der That sind.

Alle diese Eigenschaften haben folgende gegenseitige Einfälle in das disseitige Territorium.

Im Jahr 1752. den 17 Februarii ward ein Königl. Unterthan aus Pohlisch Weixel im Plessischen Crense, Namens Przybyla, von einem zusammen gesammelten Haufen gegenseitiger Unterthanen aus dem Teschenschen Dorfe Zertzische auf Königlich-Preussischem Territorio mit Gewalt überfallen, aufgehoben, und an die Kaiserl. Königl. Militz abgegeben, bey welcher er Dienste zu nehmen gezwungen ward. Auf die deshalb angebrachte Beschwerden erfolgte von der Kaiserl. Königl. Repräsentation und Cammer zu Troppau nicht die mindeste Genußthuung.

Im Jahr 1753. ward von 3 Reutern des zu Weiswasser auf Werbung stehenden Commando des Fürst Lobkowitzischen Cuirassier-Regiments nebst einem Musquetier vom Neippergischen Regiment ein Deferteur bis in das auf Königl. Preussischem Territorio belegene Dorf Kamitz mit blossen Säbeln verfolgt, gewaltsamer Weise wieder aufgehoben, und hinweggeführt, auch ein Gerichts-Mann, welcher dieser Gewaltthätigkeit wegen Vorstellung that, auf das unfreundlichste mißgehandelt.

Im September 1753. fielen des Nachts mehr als 30 Einwohner des Mährischen Dorfes Neudorff mit gewaffneter Hand in das disseitige Schlesiße Dorf Elgott ein, nahmen einen daselbst befindlichen Arrestanten mit Gewalt weg, und verübten zugleich viele Excesse, ohne daß darauf einige Bestrafung erfolget.

Im Jahr 1754. fiel ein Commando von 10 Mann Lichtensteinischer Dragoner mit Ober- und Unter-Gewehr in das unter Königl. Preussischer Hoheit im Plessischen Crense belegene Dorf Pilgrimsdorff, um sich daselbst einiger Salz-Defraudanten oder sogenannten Corallen zu bemächtigen, welches

ches selbst in dem obenangeführten Pro Memoria des Kayserl. Königl. Gesandten Grafen von Puebla vom 1 Martii 1754. nicht in Abrede gestellet werden können.

Noch im jetztlauffendem Jahre den 6 Januarii thaten 7 Unterthanen aus dem gegenseitigem Dorf Kleinkunzig in die auf Königl. Preussischem Territorio belegene Pilgrimsdorffer Waldmühle des Nachts einen gewaltsamen Einfall, und nahmen einen aus Kleinkunzig der Werbung halber ausgetretenen Unterthan mit Gewalt weg. Die Beschwerde, so man deshalb geführet, hatte keine andere Wirkung, als daß die Thäter mit dreytägigem Arrest bestrafet, der Unterthan aber nicht zurückgeliefert wurde.

In eben diesem Jahre den 30 May wurden zwey gegenseitige Deserteurs von dem Alt-Colloredoschen Regiment von dem Schulzen und 6 mit Prügeln versehenen Bauern des Böhmischen Grenz-Dorfes Beerwalde weit über die Grenze bis auf die Felder des Glazischen Dorfes Peucker, in der Absicht solche mit Gewalt wieder zu bekommen, verfolgt.

Es stehet daher dem Wiener Hof übel an, sich über Violationes Territorii, und Ueberschreitungen der Grenzen, so vielmehr seiner Seits vielfältig geschehen, zu beschweren.

Aus dem sechsten *Articul* des Berliner Friedens masset sich der Wiener Hof zur Ungebühr an, gegen die bey dem Friedens-Geschäfte selbst gethane Versicherungen, sich zum Richter der innerlichen Regierungs-Form des Königs von Preussen Majestät aufzuwerfen.

Was den *Status quo Religionis* betrifft, so sind in diesem *Articul* ausdrücklich die Worte beygefüget

sans déroger toute fois à la liberté entiere de conscience de la Religion Protestante en Silesie, & aux Droits du Souverain, desorte pourtant, que Sa Majesté le Roi de Prusse ne se servira des Droits du Souverain au prejudice du Status quo de la Religion Catholique en Silesie.

Des Königs von Preussen Majestät sind demnach, wie ohnedem, also auch nach diesem *Articul* selbst befugt, alle Rechte eines Souverains auch in Ansehung ihrer Catholischen Unterthanen auszuüben, wann dadurch nur nicht der *Status quo* der Catholischen Religion selbst verändert wird.

Alle Kirchen, Stifter, Parochien &c. sind in Schlesien und Glaz noch in eben dem Zustande, worin sie gewesen. Niemand ist gezwungen worden, die Catholische Religion zu verlassen. Keinen hat die Religion verhindert zu öffentlichen und den ansehnlichsten Ehren-Ämtern zu gelangen. Niemanden von den Protestanten ist jemahls verwehret worden, zur Catholischen Religion zu treten, und diejenigen, so solches gethan, sind in ihrem Stande und Ämtern geblieben. Die Catholische Religion ist in keinem einzigen Falle gekränkt worden.

Das Recht der Souverains in Ansehung der geistlichen Beneficien wird selbst in denjenigen Ländern in keinen Zweifel gezogen, wo die Catholische Religion am enfrigsten in ihrem *Statu* erhalten wird.

Des Königs von Preussen Majestät haben durch die Ihnen geschehene Abtretung Schlesiens und der Grafschaft Glaz eben diejenigen Rechte und Gerechtigkeiten über Schlesien und Glaz, und die darin befindliche Geistliche erhalten, welche die vorigen Obersten Herzoge besonders aus dem Hau-

se Oesterreich gehabt, und denen Souverainitäts-Rechten gemäß ausüben können.

Der Wiener Hof wird nicht leugnen können, daß schon unter seinem Scepter sich kein geistliches Stift unterstehen dürfen, einen andern, als den ihm vorgeschriebenen Vorsteher und Obern zu erwählen.

Mehr als eine Bischofs-Wahl ist durch die dazu von dem Wiener Hofe ernannte Commissarien cassiret worden. Man darf zu dessen Beweis nicht in die alten Zeiten zurückgehen, und sich nur erinnern, was bey der Wahl des Bischofs zu Breslau Franz Ludwig Pfalzgrafen zu Neuburg vorgegangen. Da der Wiener Hof keinen andern als diesen zum Bischof haben wolte; So ward die auf den damahligen Bischof zu Olmütz, Carl Graf v. Lichtenstein gefallene Wahl nach bereits geschehener Bekantmachung und angestimmtem Te Deum von dem Böhmischem Hof-Canzler Grafen von Nostitz öffentlich in der Dohm-Kirche cassiret, und es mußte gedachter Franz Ludwig Pfalzgraf zu Neuburg erwählt werden.

Wie ohngeachtet der auf den Bischof von Leutmeritz den Herzog von Sachsen-Zeiß gefallenen Wahl der legt verstorbene Cardinal von Sinzendorff zum Bischof bestellt worden, wird der Wiener Hof gleichfalls sich noch zu erinnern wissen.

Nicht allein bey dem hohen Dohm-Stift zu Breslau, sondern auch bey allen übrigen Stiftern sind gleiche Exempel vorhanden.

Als in Ao. 1705. die Kloster-Jungfrauen zu Trebnitz nicht dieselbe Person erwählen wolten, welche die Kayserl. Königl. Commissarii vermöge ihrer Instruction verlangten, so wurden nicht nur 3 Wahlen hintereinander cassiret, und das vierte Scrutinium gar nicht publiciret, sondern es wurden auch bey fernerer Renitenz eine jede der Kloster-Jungfrauen in ihrer Celle durch weltliche Personen eingeschlossen, ihnen zu ihrem Unterhalt weiter nichts als blosses Brodt und Bier gereicht, das Kloster selbst aber mit einem Commando der Briegischen Guarnison besetzt, und was das größte ist, von dem Abt zu Leubus ein Interdict auf das Kloster gelegt, bis sich die Kloster-Jungfrauen zum Ziel legten, und diejenige Person erwählten, welche der Wiener Hof haben wolte.

Es ist demnach der Status quo Religionis Catholicæ in Schlesien unverändert, wenn auch alles dasjenige wirklich geschehen wäre, was gegenseits deshalb auf eine gehäßige Art, und um die Catholische Religions-Verwandten zu verblenden, angeführet wird.

Es ist aber falsch, daß dem Stift ad St. Matthiam zu Breslau keine Wahl mehr zugestanden worden. Der Ao. 1745. bestellte, und noch ist lebend e Prälat und ehemahlige Prior Helmam, war vielmehr derjenige, so in denen 2 ersten Scrutiniis die meisten Stimmen gehabt.

Zum Prälaten des Stifts auf dem Sande ist der ieszige Bischof von Breslau Fürst von Schafgotsch von denen Canonicis in Ao. 1743. in Gegenwart, und unter der Direction des damahligen Bischofs zu Breslau Cardinals von Sinzendorff ordentlich gewehlet, und keinesweges obtrudiret worden.

Der ehemalige Dohm-Probst zu Breslau Freyherr von Stingelheim hat aus frehem Willen in Ao. 1749. sein beneficium ad manus Papæ resigniret, von welchem dieses Beneficium, da es Papalis collationis ist, dem Dohm-Probst Freyherrn von Langen, gegen eine jährliche Pension von 600 Fl. conferiret worden, welche nicht allein von dem re. von Langen, sondern

sondern auch dessen Nachfolger dem Graf von Schaffgotsch auf ausdrücklichen Königl. Befehl dem Freyherrn von Stingelheim bis an sein Ende nach Regensburg gezahlet werden müssen.

Dem Canonico von Zinneburg ist keinesweges durch des Königs von Preussen Majestät seine Pfrabende ad St. Crucem zu Breslau genommen, sondern er hat dieselbe schon im ersten Schlesischen Kriege durch willige Entweichung verlassen, und sind diese und andere Ursachen der von den Capitularen selbst nöthig gefundenen anderweitigen conferirung dieser Pfrabende in dem von dem Königl. Gesandten Grafen von Podewils in Wien den 2ten Sept. 1746. dem Kayserl. Königl. Ministerio übergebenem Pro Memoria bereits so hinreichend angezeigt worden, daß dagegen nichts eingewandt werden können.

Die in Ao. 1744. geschehene Benennung des jetzigen Bischofs zu Breslau, Fürsten von Schaffgotsch, zum Coadjutore des damaligen Bischofs und Cardinals von Sinzendorff, ist keinesweges wieder den Willen dieses Bischofes, sondern auf dessen schriftliches Ansuchen wegen seiner Leibes Schwachheit erfolgt; und des Königs von Preussen Majestät haben hierunter das Beyspiel des Königs Vladislai, welcher den Iohannem Tursonem, und des Kayser's Ferdinandi II. welcher den Carolum Ferdinandum Prinzen von Pohlen zum Coadjutore des Bisthums Breslau, obwohl wieder Willen des Dohm-Capituls bestellet, vor sich. Die Zufriedenheit und die Genehmigung des Bischofs geistlichen Obern könnte stündlich erwiesen werden, wenn des Königs von Preussen Majestät nöthig hätten, dem Wiener Hof in allen diesen den Statum quo der Religion selbst nichts angehenden Sachen, Red und Antwort zu geben.

Eben so wenig gehen den Statum Religionis die Contributions-Abgaben der Geistlichkeit an, welche auch ohnedem gegen die ihnen ehemals außerordentlich abgeforderten Abgaben keinesweges eine wahre Beschwerde mit sich führen. Dem Wiener Hof stehet um so weniger an, die desfalls Königl. Preussischer Seits gemachte Verfassung, für eine unerhörte Härte, und Ausrottung der Geistlichkeit auszugeben, als Landkundig ist, was für vielerley und nicht geringere Abgaben die Geistlichkeit in gegenseitigen Ländern zu tragen hat, und wie man gegenseitig selbst in den Clöstern die Anzahl der Personen auf die Zahl der ersten Stiftung herunterzusetzen suchet.

Wenn des Königs von Preussen Majestät nöthig hätten, Ihr Verfahren auch in Ansehung der in Schlesien belegenen Commenderien des Maltheser-Ordens gegen den Wiener Hof zu rechtfertigen; so würde leicht gezeigt werden können, daß der König sowohl überhaupt, als auch in denen wegen der Commenderien Groß Tintz und Lollen angezeigten Fällen nichts anders, als sein von dem Großmeister des Ordens selbst anerkanntes Recht ausgeübet habe.

Es ist eine offenbahr falsche Beschuldigung, daß die Schlesische Fürsten und Stände ihres größten Palladii des Ober- und Fürsten-Rechtes beraubt worden. Es ist solches vielmehr in dem Schlesischen Notifications-Patent vom 15ten Jan. 1742. mit ausdrücklichen Worten bestätigt worden, und es ist noch anjeko der Fürst von Carolath perpetuirlicher Ober-Fürsten-Rechts-Präsident.

Die mit dem Conventu publico vorgenommene Aenderung und die bessere Verwaltung der Cämmerey-Einkünfte der Städte ist eine dem Land wie-

wie-

wiederfahrne Wohlthat und Ersparung der dieserhalb ehemals ohne allen Nutzen dem Lande zur Last fallenden unerträglichen Kosten.

Die gefährliche Absicht, so der Wiener Hof bey allen diesen vorstehenden Beschuldigungen der Verletzung des sechsten Articul des Berliner Friedens hat, wird bey denen getreuen Vasallen und Landes-Einwohnern eben so wenig, als der gleichmäßige Versuch in Ao. 1744. den gewünschten Zweck erreichen. Kan aber wohl etwas Friedensbrüchigers unternommen werden, als durch dergleichen Vorspiegelungen Unterthanen gegen ihren Landesherrn aufzuwiegeln zu suchen?

Gegen den achten *Articul* des Berliner und den sechsten des Dresdner Friedens hat der Wiener Hof am alleroffenbahrsten gehandelt.

Nachdem in denen Breslauer Præliminarien vom 1sten Jun. 1742. Art. IX. festgesetzt worden war;

Tout ce qui regarde le commerce entre les Etats & sujets reciproques, sera réglé dans le futur traité de paix, ou par une Commission à etablir de part & d'autre, les choses restant sur le pied où elles étoient avant la presente guerre, jusqu'a ce qu'on soit convenu autrement.

So ward in dem Berliner Friedens-tractat vom 28ten Julii 1742. dieses noch mehr erläutert:

Pour mieux consolider l'amitié entre les deux hautes Parties contractantes on nommera incessamment des Commissaires de part & d'autre pour regler le Commerce entre les Etats & sujets reciproques, les choses restant sur le pied, où elles étoient avant la presente guerre, jusqu'a-ce qu'on en soit convenu autrement, & les anciens accords au sujet du Commerce, & de tout ce qui y a du rapport seront religieusement observés & executés de part & d'autre.

Dieses ward nicht allein in dem hiernächst unterm 25ten Decembr. 1745. geschlossenen Dresdner Frieden und zwar Art. II. überhaupt bestätigt, sondern auch noch in einem besondern Art. VI. hinzugefüget.

Sa Majesté l'Imperatrice Reine d'Hongrie & de Boheme, & Sa Majesté le Roi de Prusse, s'engagent mutuellement de favoriser reciproquement, autant qu'il est possible, le Commerce entre Leurs Etats, Pays, & sujets respectifs, & de ne point souffrir, qu'on y mette des entraves ou chicanes, mais Elles tacheront plutôt de l'encourager, & de l'avancer de part & d'autre fidelement pour le plus grand bien de leurs Etats, & sujets reciproques.

Die Verbindung der beyden hohen Mächte bestand demnach darinnen. Erstens, daß zu Regulirung des *Commercii* zwischen beyderseits Staaten und Unterthanen Commissarii ernennet, das *Commercium* auf

D

beyden

beiden Seiten favorisiret, und zum Besten beyderseitiger Staaten und Unterthanen aufgemuntert und befördert, auch dagegen keine Verhinderungen und Chicänen zugelassen werden sollten.

Zweytens, daß bis man darüber anders conveniret, die Sachen auf dem Fuß, wie sie vor dem Kriege gewesen, gelassen, und die alten Verfassungen wegen des Commercii, und was dahin einschlägt, von beyden Theilen heilig beobachtet, und zur Erfüllung gebracht werden sollten.

Beide diese Verbindungen sind von der Kaiserin Königin zu erfüllen verweigert, und vielmehr alles dasjenige unternommen worden, was offenbar diesen Verbindungen entgegen ist.

So wenig Sie zu bewegen gewesen ist, einen beyderseitigen Staaten favorablen Commercien-Tractat zu schliessen; So wenig hat Sie sich durch die bündigsten Vorstellungen abhalten lassen, den bis zu einer anderweitigen Convention so heilig zu halten versprochenen Statum quo Commercii völlig über den Hauffen zu werfen, und die Erhöhung der Imposten in Ansehung des Commercii, mit denen Königl. Preussischen Staaten auf das allerhöchste zu treiben.

Folgender wahrer Verlauf der Sachen wird solches klar machen, und zugleich den Ungrund der gegenseitigen Beschuldigungen zeigen.

Bald nach dem geschlossenen Berliner Frieden sieng man an, in Böhmen, Mähren, und Oesterreich, von dem in dem Frieden bis zu einer anderweitigen Convention festgesetztem Statu quo Commercii abzugehen, und theils denen Schlesischen Kaufleuten die Besuchung der Böhmischen Jahrmärkte zu untersagen, theils die aus dem Preussischem Schlessien in die Oesterreichische Erblande hineingehende Waaren mit ganz enormen Abgaben, und eben so hoch wie andere auswärtige zu belegen.

Es ist genug, zu dessen Beweis nur einige derer vielfältigen Neuerungen anzuführen.

Schon im September und folgenden Monathen des 1742ten, und zu Anfang des 1743ten Jahres wurden unter andern folgende unternommen.

Auf die aus dem Troppanischen in das Königl. Preussische Schlessien ausgehenden Garne ward 2 Kr. vom Rthlr. geleyet.

Denen Hirschbergern Tuchmachern ward der Verkauf ihrer Tücher auf dem Trautenauer Markte verboten. Denen Landshutern Crämern ward von allerhand Arten Waaren auf dem Trautenauer Markte ein neuerlicher Aufschlag abgefordert.

Auf die Glasischen ordinären Tücher ward in Böhmen, Oesterreich, und Mähren, pro Elle 1 fl. und 8 Kr. Zoll geleyet.

Von denen Goldbergern feinen melirten und gefärbten Tüchern ward in Prag ein neuer Impost a 1 fl. pro Elle gefordert.

In Anno 1743. und 1744 gieng man noch weiter.

Von der Schlesischen Leinwand ward überhaupt in denen Oesterreichischen Landen an statt 6 Pf. 2 sgl. Consumo Zoll vom Gulden werth gefordert, in Mähren aber besonders, anstatt daß vorhin auf 1 Schock 3 Stück Leinwand, und 10 Stück Schleyer gerechnet worden, nunmehr nur 2 Stück Leinwand und 7 Stück Schleyer gerechnet, auch die Waaren am Werth viel höher als der würckliche Einkauf taxiret, und durch alles dieses der Impost a 30 pro Cent höher als der vorige gesteigert.

Auf

Auf die aus Schlesien kommende Fichten ward ein neuer Aufschlagszoll von 6 Fl. 40 Kr. geleyet; da doch vorhin nur 30 Kr. Einfuhrzoll erleyet werden dürfen.

Auf Wein, Bier, Brandtwein, Meth und Esig ward ein hoher transitu Accis in dem Oesterreichischen Schlesien eingeführet.

Der damahls in Wien subsistirende Königl. Preussische Gesandte der General-Lieutenant Graf von Dohna that dagegen nicht erst, wie gegenseitige Schrift angiebt, am Ende des 1743ten Jahres, sondern bald nach seiner Ankunfft schon in anno 1742. und hiernächst sehr oft wiederholte Vorstellungen, und bekam auch von dem damahligen Obersten Hof-Cantzler Graf von Uhlfeld mündliche und schriftliche gute Versicherungen, ja die neue Auflagen auf die Glasische Tücher wurden würcklich abgestellt, in allem übrigen aber diese Versprechung ohne Erfüllung gelassen.

Auf Königl. Preussischer Seiten ward hingegen nicht nur alles auf dem alten Fuß gelassen, sondern auch sogleich den dieserhalb dem Wiener Hof gethanen Vorstellungen die Versicherung beygefüget:

Das man erböthig wäre, falls ja ein Königl. Ungarischer und Böhmischer Unterthan in Königlich-Preussischen Landen wieder die Intention über die bisherige Observantz beschweret werden sollte, dergleichen Beschwerden sofort zu remediren.

Es konte aber in denen hierauf an den Grafen von Dohna überreichten Beantwortungen von Seiten des Wiener Hofes anfänglich gar keine, endlich keine andere auf Preussischer Seite vorgenommene Neuerung angeführet werden, als, daß das Böhmisches Glas in Schlesien verboten worden seyn solle, welches doch bloß eine irrige Interpretation der Verordnung war, welche nicht das Böhmisches Glas, sondern allen fremden Gläsern, sowohl als einheimischen Pfuschern nach denen bereits ehedem ergangenen gleichmäßigen Verordnungen verboten, zum Nachtheil der in denen Städten wohnenden Meister auf dem Lande herum zu vagiren, und Fenster zu repariren, folglich keine Abänderung des Status quo in Commercio genannt werden konte.

Über eine allgemeine Erhöhung derer Accisen konte so wenig, als dergleichen geschehen, eine Beschwerde geführet werden.

Da die Fieranten bey Besuchung der Schlesischen Jahrmärkte keine Licenz-Zettul lösen dürfen, und die ohnedem nur einige Groschen betragende Losungs-Accise schon zu vorigen Zeiten üblich gewesen, so war auch hierüber unmöglich sich zu beschweren.

Es wolte zwar der Wiener Hof eine Neuerung in Ansehung der in dem Preussischem Schlesien erhöhten Auflage auf die Ungarischen, Mährischen, und Oesterreichischen Weine behaupten, und es kan nicht geläugnet werden, daß schon während des Krieges, und ehe noch der Berliner Friede geschlossen worden, anstatt der vorhin für einen Breslauer Eymmer festgesetzten Accise a 1 Rthlr. 15 sgl. auf einen Berliner Eymmer 3 Rthlr. geleyet worden, welches, da der Berliner Eymmer um $\frac{1}{4}$ grösser als der Breslauer ist, eine Erhöhung a 22 sgl. 6 pf. pro Breslauer Eymmer beträgt. Allein so grosse Mühe man sich auch von Seiten des Wiener Hofes, vornehmlich in denen folgenden Zeiten gegeben, dieses als eine von Königl. Preussl. Seiten zuerst angefangene Innovation des Status quo geltend zu machen: So war doch dieses

in der That nichts weniger als eine Erhöhung, sondern eine wahre Erniedrigung der vorigen Imposten auf die Ungarischen, Mährischen und Oesterreichischen Weine überhaupt. Man muß die vorige Verfassung Schlesiens unter Oesterreichischer Regierung gegen diejenige balanciren, so es unter der Preussischen Regierung bekommen. Man muß bey einem so wichtigen Articul als die Consumtion von einem den größten Theil der Einwohner betreffenden Getränke auf die totalité sehen. Nun ist bekannt, daß unter der Oesterreichischen Regierung das platte Land sowohl als die Städte der Accise unterworfen, und niemand davon eximiret war. Dahingegen ist unter Preussischer Regierung nur die Accise in denen Städten eingeführet. Es ist solches zugleich ein Bewegungs-Grund, warum anjezt in denen Städten selbst nicht so viel der hauptsächlichsten Consumenten, wie vor diesem wohnen, und es wird mit der Erfahrung bestätigt, daß unter Preussischer Regierung wo nicht mehr, doch wenigstens die Helfte von allen in Schlesien einkommenden Weinen auf dem Lande consumirt wird. Nun ist anjezt aller derjenige Wein, den die Dominia, die von Adel, Clöster, Geistliche und Eingesessene des platten Landes zu ihrer Consumtion unmittelbar selbst einführen, von aller Accise gänzlich frey. Alle diese geben von demjenigen, was sie in denen Städten zu ihrer Provision kaufen, oder ihnen von fremden zugeführet wird, mehr nicht als 15 sgl. pro Breslauer Eymmer. Schon in anno 1744. ward in Breslau, derjenigen Stadt, wo ohnstreitig die größte Consumtion ist, der Accise-Satz p o Eymmer auf 1 Rthlr. 22 sgl. 8 pf. herunter gesetzt, und zugleich die Veranstellung gemacht, daß von demjenigen Wein so aus Breslau auf das Land gehet, nur 10 sgl. pro Eymmer an Handlungs-Accise erleget wurde. Wann man also die Balance ziehet, was für eine grosse Quantität Ungarischer, Mährischer und Oesterreichischer Weine nach der angeführten Preussischen neuen Einrichtung theils ganz accisfrey, theils einer viel geringern Accise als vor diesem in Schlesien unterworfen worden; So kan die allein die Städte betreffende Erhöhung dagegen in Ansehung der ganzen totalität Weine, worauf es im Commercio zwischen zweierley Ländern ankommt, für keine Erhöhung, sondern eine vielmehr sehr reelle Erniedrigung der Imposten angesehen werden.

Vielmehr ward von Seiten des Wiener Hofes in Ansehung dieser Weine eine das Königl. Preussische Schlesien reellement beschwerende doppelte Innovation vorgenommen, da eines theils gegen das Zoll-Mandat de Ao. 1739. von denen nach Preussisch Schlesien destinirten, und an bekannte Kaufleute adressirten Weinen der Consumo-Zoll an der Gränze præcipiret, anderntheils die nach der ehemahligen von Fürsten und Ständen in Schlesien bewilligten Accise Ordnung bloß auf die durch ganz Schlesien passirende Weine gelegte hohe transito-Gebühren a 45 Kr. per Eymmer auch von denen bloß nach dem Preussischen Antheil Schlesiens gehenden Weinen in Böhmisch Schlesien abgefordert wurden.

Es waren also nicht sowohl von Seiten des Wiener Hofes als vielmehr von Preussischer Seiten gegründete Ursachen vorhanden, über die vorgenommenen Innovationes in Ansehung der Weine zu klagen.

Nachdem nun die bald hierauf von neuem entstandene Krieges-Troublen durch den Dresdner Frieden vom 25. Decembr. 1745. geendiget, und die in dem Berliner Tractat enthaltene Verbindungen, wie oben angeführet, auch besonders in Ansehung des Commercii bestätigt, und erneuert worden; So liessen des Königs von Preussen Majestät bald darauf unterm 18. April

1746.

1746. durch Ihren damahligen Residenten an dem Wiener Hof den 20. von Gräve auf die Abstellung der gegen den Statum quo de Anno 1740. in der Kayserin Königin Ländern vorhin schon und neuerlich gemachten Neuerungen in dem Commerciens- und Zoll-Wesen auf das angelegentlichste antragen, zugleich aber die bündigsten Versicherungen hinzufügen, daß, wann wieder Allerhöchst Dero Intention einige jetztgedachtem Statui zuwiederlauffende Neuerungen in Ihrem Antheil Schlesiens eingeführet worden seyn solten, sie solches auf die erste diesfalls geschehene Anzeige remediren zu lassen willig und bereit wären.

Anstatt daß hierauf eine baldige genugthuende Antwort mit gutem Grunde vermuthet werden konte, ward dennoch erst 10 Monathe nachhero im Februar. 1747. dem Königl. Gesandten in Wien Grafen von Podewils ein Beantwortungs-Pro-Memoria übergeben.

In diesem war der Wiener Hof nach dem trockenem Buchstaben der Friedens-Tractaten damit einig, daß dasjenige alsogleich abzustellen sey, was etwa ein oder anderen Ortes wieder den im Frieden festgesetzten Statum quo unternommen worden.

Es ward darin mit dürren Worten erkannt, daß das Generale des Friedens darin bestehe, daß in re commerciali alles auf dem nemlichem Fuß, wie es vor dem Kriege war, verbleiben solle.

Ja es ward noch in specie wegen der Consumo-Abgaben behauptet, daß, wenn darin eine Aenderung statt haben sollte, es bey dem Statu quo des Friedens nicht bleiben, sondern derselbe in seinem wesentlichstem Stücke, daß nemlich alles, wie es vor dem Kriege gewesen, bleiben solle, über den Hauffen geworfen werden würde.

Nur deutete man theils diese principia auf eine zu recht nicht beständige Art dahin, daß auch keine Abgabe vermindert werden könne, theils behauptete man nach diesen Ausdeutungen, daß gleichfalls in dem Preussischen Schlesien in verschiedenen Puncten dem Statui quo zuwieder gehandelt worden, und forderte hiernach, daß Preussischer Seits der Anfang mit Abstellung der vorgenommenen Neuerungen gemacht werden sollte.

Da aber natürlich und billig war, daß, wann ja auch etwa Preussischer Seits während den Krieges-Troublen einige Aenderungen vorgenommen worden, die Wiederherstellung des Status quo von beyden Theilen zu gleicher Zeit geschehe: So ließen des Königs von Preussen Majestät nicht allein hierauf zum öftern durch Ihre in Wien substituierende Ministres den mündlichen Antrag dahin thun, daß das commercium und Zoll-Wesen generaliter auf beyden Seiten zugleich auf eben den Fuß wieder hergestellt, und beyderseitige Zoll-Bediente dahin zugleich ernstlich angewiesen werden möchten, den Statum normalem für das künftige genau zu beobachten, und alle dagegen von beyden Theilen eingeführte Abänderungen auf einmahl einzustellen; sondern Sie ließen auch auf das sorgfältigste untersuchen, ob und wie weit die Ihren Officianten imputirte Neuerungen im Commercio wirklich dem in denen Friedens-Schlüssen bis zu einer neuen Convention festgesetztem Statui quo zuwieder unternommen worden.

Nachdem dieses geschehen, ließen Sie durch Ihren zu der Zeit an dem Wiener Hof substituierenden Gesandten den Grafen von Podewils in einem sehr umständlichen Pro Memoria vom 9ten Decembr. 1749. anzeigen, wie wenig Grund die gegenseitige Beschuldigungen bey einem jeden Punct nach dem wahren Verstand des Status quo hätten, declarirten aber dabey noch-

mahls ausdrücklich, daß, woferne sich ja wieder alles Vermuthen bey einem oder dem andern auf das schärfeste genommen, etwas finden möchte, was dem Statui quo gemässer eingerichtet werden könnte, man erböthig sey, eine ganz billige Willfährigkeit darin zu bezeigen, und trugen hiernach nochmahls auf die baldige Wiederherstellung des Status quo an.

Da nun alle von diesem Gesandten bis zu seiner Zurückberufung in Ao. 1750. deshalb noch oft wiederholte Vorstellungen ohne Wirkung geblieben; so ward mit der Kayserin Königin Genehmigung die Sache dahin eingeleitet, daß des Königs von Preussen Majestät zu regulirung des Commercii einen besondern Commissarium den Pommerischen Regierungs Vice-Präsidenten von Dewitz im Anfang des 1751sten Jahres nach Wien sandten. Nach dessen im Januario 1753. erfolgten Absterben ward ohne allen Zeitverlust der Geheime Tribunals-Rath von Fürst an dessen Stelle nach Wien abgeschickt, und als dieser zu Ende vorigen Jahres wegen der Ihm conferirten Cammer-Gerichts-Präsidenten-Stelle zurück berufen werden mußte, ward alsobald der Geheime Legations-Rath und Resident von Diest zu Fortsetzung dieses Geschäftes bevollmächtigt.

Allein alle diese von Königl. Preussischer Seiten gethane Schritte, alle desfalls von allen drey Commissariis sechs Jahr nach einander angewandte unermüdete Bemühungen haben den Wiener Hof so wenig bewegen können, einen beyderseitigen Staaten favorablen Commercien-Tractat einzugehen, als die Sachen bis dahin *in Statu quo* zu lassen, und in so weit er verändert, wieder herzustellen.

Derjenige Theil verweigert gewiß unstreitig, einen beiderseitigen Staaten favorablen Commercien-Tractat zu schliessen, welcher solche Bedingungen bey dem Commercien-Tractat verlanget, so nichts weniger als eine reciproque favorisirung, sondern die völlige Destruction des Commercii der Länder des andern Theils zur Absicht haben.

Von dieser Art sind die Bedingungen, so in dem gegenseits angeführtem Entwurf vom 16ten May 1752. so wie in der Folge der ganzen negotiation von dem Wiener Hofe verlanget worden.

Bei dem Commercio zwischen zweyerley theils angränzenden, theils auch weiter von einander gelegenen Staaten, komt alles auf die Erleichterung, oder Beschwehrung der Durchfuhr, der Ausfuhr und der Einfuhr der Waaren und Feilschaften, oder nach denen dieserhalb angenommenen Terminis auf das *Transito*, *Essito* und *Consumo* an.

Man will das *Transito* hier übergehen, weil man darüber mit einander meistens einig geworden ist.

Man will auch in Ansehung des *Essito* der unbilligen Bedingungen nicht mehr gedenken, so gegenseits anfänglich deshalb verlangt worden. Es ist genug anzuführen, daß der Wiener Hof die Freyheit behalten will, die Ausfuhr aus seinen Ländern in das Königl. Preussische zu verbieten, ohne diejenigen Waaren auszunehmen, woran denen Königl. Preussischen Ländern am meisten gelegen ist, da man doch diesseitig diese Ausnahme in keinem einzigem der gegenseitigen Staaten nützlichen Waaren versaget hat.

In Ansehung des *Consumo* aber rühmet sich der Wiener Hof am allerunrechtmäßigsten, favorable Bedingungen zugestanden zu haben.

Kan es wohl für eine vortheilhafte Bedingung gehalten werden, wenn die Kayserin Königin denen aus denen Königl. Preussischen in ihre Länder kommenden Waaren nur das Moderamen eines Viertheils von denen nach
den

den jetzigen erhöhten Tarifs dem Rahmen nach 30, in der That aber bey einigen Arten von Waaren 60 bis 100 pro Cent betragenden Consumo-Abgaben angedenken lassen will, folglich iezo nach dem geringstem Satz 22 $\frac{1}{2}$ pro Cent entrichtet werden soll, wo ehemahls kaum 1 bis 2 pro Cent entrichtet worden.

Dennoch hat man Königlich-Preussischer Seits sich diese Bedingung, so hart sie auch ist, überhaupt gefallen lassen, und von diesem allgemeinem Satz nur eine Ausnahme vor die wollenen, leinenen, wie auch noch einige wenige besonders specificirte Waaren dergestalt begehret, daß solche reciproquement niemahls mit höheren Einfuhr- und Consumo-Imposten als in Ao. 1740. belegt werden solten.

Ja da man gegenseitig diesem Antrag alles Gehör verweigert, ist man endlich Königl. Preussischer Seits so weit gegangen, daß man zufrieden zu seyn sich erkläret, wenn die Kayserin Königin den Consumo-Zoll von diesen benannten Arten von Waaren, so in Ihren eigenen Landen produciret werden, niemahls über 5 pro Cent setzen, von eben diesen in den Königl. Preussischen Landen producirten Arten von Waaren aber niemahls mehr als noch die Helfte des Erbländischen Zolles mehr, folglich wo der Erbländische Satz 5 pro Cent ist, 7 $\frac{1}{2}$ pro Cent, und so ferner à proportion nehmen, auch dabey die Ankaufs-Preise aus der ersten Hand in dem Ort der producierung oder Fabricierung zum Grund legen wolle; Königl. Preussischer Seits erbot man sich dagegen, von allen diesen Waaren aus gedachten Kayserl. Königl. Ländern zu keiner Zeit mehr an Consumo-Imposten zu nehmen, als die gegenseitige Consumo-Gebühren von eben diesen wollenen und leinenen Waaren aus Königl. Preussischen Ländern in denen gegenseitigen Landen betragen würden.

Allein Kayserl. Königl. Seits ist man unbeweglich dabey geblieben, nicht mehr zuzugeben, als daß von diesen aus Königl. Preussischen Ländern in die gegenseitigen kommenden Waaren ein drittel weniger an Consumtions-Imposten genommen werden solle, als eben diese aus fremden Ländern kommende Waaren entrichten müsten.

Nun ist nach denen von dem Wiener Hof neu angenommenen Mauth-Verfassungen, wie oben bereits erwehnet, der allgemeine Satz der Consumtions-Imposten dem Rahmen nach 30. und bey verschiedenen Arten besonders dieser wollenen und leinenen Waaren, nach der willkührlich in den Tarifen angenommenen Schätzung 60 bis 100, ja 120 pro Cent. Wenn demnach auch das moderamen eines Drittels von dem geringsten Satz der 30 pro Cent angenommen wird, so bleiben die zu entrichtenden 20 pro Cent allezeit eine solche Beschwerde, so alle Einfuhr dieser Waaren nach aller Handlungsverständigen Einsicht unmöglich machet, und von einem gänzlichen Verbot allein dem Rahmen nach unterschieden ist.

Des Wiener Hofes gefährliche Gesinnung verräthet sich aber noch klärer aus der Haupt-Bedingung, auf welcher derselbe unbeweglich zu bestehen keine Scheu getragen.

Es will derselbe unumschränckte Freyheit behalten, wann es ihm gefällig, die Einfuhre dieser oder jener Waare auch aus denen Königl. Preussischen Staaten zu verbieten, ohne die wollenen, leinenen, und einige wenige andere besonders specificirte Waaren auszunehmen, mit deren reciproquen Ausnahme man allenfalls Königl. Preussischer Seits sich zu begnügen erkläret.

Wer siehet nicht, daß durch diese unumschränkte Freyheit der ganze Zweck eines Commerciens-Tractats verlohren und zernichtet wird.

Fruchtlos würden bald nach geschlossenem Commerciens-Tractat die besten Bedingungen werden, so die Kayserin Königin sehr leicht bey der Einfuhr aus den Königl. Preussischen Staaten in die ihrigen zu Erhaltung guter Gegenbedingungen zugestanden hätte, sobald sie gut fände nach gedachter unumschränkter Freyheit die ganze Einfuhr zu verbieten, anstatt, daß sie dagegen ihre aus dem Commerciens-Tractat erworbene, und nicht auf einen so schlüpfrigen Fuß gesetzte Vortheile bey der Ausfuhr der nöthigen Waaren aus den Königl. Preussischen Ländern behielte.

Diese harte und der reciproquen Favorisirung des Commercii schnurstracks widerstreitende Bedingungen sind allein der wahre Grund des nicht zu Stande gekommenen Commerciens-Tractats, und zugleich der überzeugendste Beweis, wie wenig jemahls die Kayserin Königin nach den Friedens-Schlüssen einen zu beyderseitiger und nicht allein ihrer eigenen Länder Nutzen erreichenden Commerciens-Tractat zu schliessen gemeinet gewesen.

Es hätte also die Kayserin Königin wenigstens die zwoyte Verbindung der Friedens-Tractaten erfüllen sollen, daß die Sachen bis zu einer anderweitigen von ihr allein verweigerten Convention in statu quo, wie sie vor dem Kriege gewesen, zu lassen,

Wie man gegenseits bald anfänglich nach dem Berliner Frieden von dem statu quo abgegangen sey, ist bereits oben angeführet worden. Es ward damit von Zeit zu Zeit immer weiter gegangen; Am allerweitesten aber gieng man damit auf einmahl im April 1753. durch publicirung und Einführung des neuen besonders die Consumtions-Imposten auf 30 bis 120 pro Cent erhöhenden Tarifs für Böhmen, Mähren, und Böhmisches Schlessien. Es blieb dabey ohngeachtet aller oft wiederholten triftigsten Vorstellungen gegen ein pendente negotiatione so unerhörtes Verfahren.

Nachdem nun über ein ganzes Jahr auf die Wirkung dieser Vorstellungen vergebens gewartet worden war, so konten des Königs von Preussen Majestät nicht länger anstehen, im April 1754. zu solchen Gegen-Maassregeln zu schreiten, wodurch einiger massen der völlige Ruin ihrer Unterthanen abgewendet werden könnte. Anstatt, daß bis dahin die gegenseitigen Unterthanen ihr commercium ungehindert mit allem Vortheil in Schlessien und Glas treiben, und daselbst bloß die alten niedrigen Imposten erlegen dürfen, ohngeachtet seit dem 1sten April 1753. fast keine disseitige Waaren wegen der unerträglichen Imposten in Böhmen, Mähren und Schlessien mehr abgesetzt werden können; So wurden demnach nunmehr die aus gegenseitigen Ländern kommende, oder in solche gehende Waaren nach ebender in gegenseitigem Tarif beobachteten Proportion impostiret, jedoch diese ganze Verfügung nach denen ausdrücklichen Erklärungen anders nicht, als aus dem höchstgegründetem Recht der Retorsion, und nur in so lange getroffen, als man gegenseitig bey dem neuem Tarif bleiben würde.

Allein die unerwartete Wirkung davon war, daß nicht nur die Kayserin Königin nach Inhalt des Pro Memoria vom 23 Junii 1754. die Suspension der Königl. Preussischer Seits bloß ex jure retorsionis gemachten Veranlassungen, ohne selbst ein gleiches zu thun, verlangte, sondern auch im Aug. 1754. in Oesterreich, und zu Anfang Octobris 1754. in Hungarn die Imposten auf eben solche Art, wie in Böhmen, Mähren und Schlessien

Schle-

Schlesien dergestalt erhöheten, daß dadurch alles noch übrige commercium auf einmahl und völlig gehemmet ward.

Endlich hat der Wiener Hof, um das Maaß voll zu machen, geständiglich im April dieses Jahres noch besonders die aus den Königl. Preussischen Landen kommende wollene, baumwollene und leinene Waaren mit 60 pro Cent impostiret, auch die Ausfuhr der diesseits am meisten benöthigten Sachen ganz verboten.

Ein so friedensbrüchiges und während einer Negotiation unter Puissancen unerhörtes Verfahren lässet sich durch nichts, am wenigsten durch die gegenseitigen angeblichen Gründe rechtfertigen.

Königl. Preussischer Seits ist weder das Beyspiel dazu gegeben, noch der Anfang mit den Neuerungen gemacht worden. Oben angeführter wahrer Verlauf der Sachen in den ersten Jahren nach dem Kriege wird solches genugsam bewähren.

Durch den Art. VI. des Dresdner Friedens ist die Verbindlichkeit aus dem Berliner Frieden, bis zu einer anderweiten Convention den statum quo commercii zu beobachten, keinesweges aufgehoben worden. Eine solche Aufhebung hätte nach dem Völker-Rechte mit ausdrücklichen Worten geschehen müssen, dahingegen ist vielmehr der Berliner Friede durch den Art. II. des Dresdner in allen seinen Puncten und Clausula bestätigt worden.

Das Wiener Ministerium hat solches lange nach dem Dresdner Frieden selbst anerkannt; da es in dem Pro Memoria vom Febr. 1747. behauptet:

Daß das Generale des Friedens in dem bestehe, daß in re commerciali alles, auf dem nehmlichem Fuß, wie es vor dem Krieg gewesen, bleiben solle.

Ferner:

Daß wenn einem jedem Theil die Consumtion in seinen Landen nach Willkühr zu belegen frey stehen sollte, es bey dem statu quo des Friedens nicht bleiben, sondern derselbe auf einmahl in seinem wesentlichen Stücke, daß nehmlich alles, wie vor dem Kriege, bleiben solle, über den Haufen geworfen werden würde.

Dieses ist hinreichend, die jetzige lange nachher erst ersonnene irrige Interpretation, als wann nach dem Dresdner Frieden von dem statu quo nicht mehr die Frage gewesen, auf einmahl zu zernichten.

Die im April 1754. in Schlesien und Glas vorgenommene Erhöhung der Imposten ist nicht ehender, als nachdem ein gantzes Jahr auf die Abstellung des gegenseitigen hohen Tarifs vergebens gehoffet worden, und vollkommen nach dem gegenseitigem Maaß-Stab erfolgt.

Die Ursache, warum Königl. Preussischer Seiten die Imposten nur in Ansehung gegenseitiger Waaren erhöht worden, lieget in dem Recht der Retorsion, da andre Nachbarn zu gleichen Veranlassungen gleichen Anlaß nicht gegeben.

Die Aufhebung dieser Imposten ist, sobald gegenseits eben dasselbige geschehe, unablässig angeboten worden. Der gegenseitige Ruhm, ohngeachtet der Erhöhungen jederzeit noch die vorhin angeführten Moderamina im Fall des zu Stande kommenden Commerciens-Tractats angeboten zu haben, verschwindet, da diese Moderamina nach ihrer oben angeführten wahren Abwägung nichtsweniger als eine Erleichterung enthalten, und das commercium eben so unmöglich als ein wahres Verbot machen.

§

Wenn

Wenn man gegenseitig dem Schein nach dagegen nur ein blosses Reciprocum verlangt, so ist es in der sichern Überzeugung geschehen, daß des Königs von Preussen Majestät weit entfernt sind, durch so hohe Imposten, wie die gegenseitigen, fremde und eigene Unterthanen zu drücken.

Königl. Preussischer Seits hat man allerdings Befugniß gehabt, zu verlangen, daß der Status quo in Ansehung Schlesiens und Glatz dergestalt beobachtet werde, daß es bey eben denjenigen Imposten reciproquement gelassen werde, so zwischen solchen, und denen übrigen Kayserl. Königl. Landen vor dem Kriege üblich und festgesetzt gewesen.

Wäre der hohen Paciscenten Intention dahin gegangen, daß von Zeit des Friedens an, das in eben diesem Frieden an des Königs von Preussen Majestät abgetretene Antheil Schlesiens und die Grafschaft Glatz die vortheilhafte Verfassungen im Commercio verlieren sollte, in welchen diese Provinzien mit denen übrigen Kayserl. Königl. Staaten vor dem Kriege unter einer Oberherrschaft standen, so hätte das Wort, verbleiben

les choses restant sur le pied
ohnmöglich gebraucht werden können.

Es ist demnach ein blosses Wortspiel, wenn man gegenseitig die gegen den versprochenen Statum quo hauptsächlich auf die Schlesischen und Glazischen Waaren erhöhten Imposten damit rechtfertigen will, daß man diese Waaren nicht mehr für Erbländisch, sondern für das, was sie wären, nemlich Ausländisch anzusehen, Befugniß gehabt habe.

Aus eben diesem falschem Grunde giebt man gegenseitig die anzunehmen unmögliche Bedingungen vergebens vor billig aus, da des Königs von Preussen Majestät selbst auch aus dem Art. VI. des Dresdner Friedens einen favorablen Commerciens-TRACTAT zu verlangen berechtiget, der gerinaste Grad eines favoris aber dieser ist, einem Lande die vorhin gehabtten Vortheile und Vorrechte nicht zu entziehen.

Die Worte der Friedens-TRACTATEN

Etats & sujets reciproques

Etats & sujets respectifs.

sind Königl. Preussischer Seits keinesweges, wie gegenseitige Schrift vorgiebt, dergestalt erklärt worden, daß darunter auf der einen Seite nur Preussisch Schlesien und die Grafschaft Glatz, auf der andern aber alle Kayserl. Königl. Erblände zu verstehen wären.

Sobald nur desfalls gegenseitig der geringste Zweifel angezeigt worden, ist in den unterm 18ten Nov. 1752. 27 Nov. 1753. und 29ten April 1755. übergebenen Pro Memoria darauf mit dürren Worten die Erklärung geschehen:

Daß die sämtl. Königl. Preussische Provinzien, so wie sämtliche gegenseitige in den Tractat gezogen, doch aber davon Königl. Preussischer Seits die Herzogthümer Cleve und Geldern, die Fürstenthümer Ostfriesland und Meurs, und die Grafschaften Mark, Tecklenburg, und Lingen, so wie gegenseitig nach dem eigenen Antrag die gesamtten Niederlande und Italiänische Possessiones, worunter jedoch Trieste und Fiume nicht zu rechnen, ausgeschlossen werden möchten.

Eben so ungegründet ist die Beschuldigung wegen des Münz- Wesens. Selbst nach gegenseitigem angeführtem Entwurf vom 16ten May 1752. ist das Einverständnis über das Münz- Wesen als eine besondere Materie einer

einer

einer besondern Convention überlassen, folglich dießseitig niemahls verweigert worden, obwohl auch an sich differente Münz-Verfassungen zwischen denen nächsten Ländern, nach dem Exempel von Frankreich, Deutschland, Holland, und den Niederlanden dem Commercio selbst keinen Nachtheil bringen.

Aus diesem stündlich durch die gewechselte Schriften zu erweisendem, und ohne die gegenseitigen ungeziemenden Ausdrückungen beantwortungswürdig zu halten, angeführtem wahren Verlauf der Sachen wird ganz Europa erkennen, daß des Königs von Preussen Majestät seit so vielen Jahren nichts enfriger sich angelegen seyn lassen, als den Friedens-Tractaten auch in Ansehung des Commercii ein völliges Genügen zu leisten, und hingegen auf der andern Seiten die Kayserin Königin auf keine Art und Weise zu bewegen gewesen, einen friedensmäßigen Commerciens-Tractat zu schließen, vielmehr dieselbe den Frieden, in Ansehung der Verbindung, bis dahin wenigstens alles in statu quo zu lassen, auf das alleroffenbarste gebrochen habe.

Bei dem Neunten und separirten *Articul* des Berliner Friedens will der Wiener Hof zwar seine Bereitwilligkeit in Berichtigung des in diesen *Articuli* enthaltenen Schlesiſchen Schulden-Wesens vor der Welt sehr geltend machen.

Die Vorwürfe aber, so dabey des Königs von Preussen Majestät gemacht werden, sind nichts als leere Vorspiegelungen, womit man das Publicum verblenden will.

Es ist daher nöthig die beyden *Articuli* selbst nach ihrem völligen Inhalt anzuführen.

Der Neunte enthält:

Sa Majesté le Roi de Prusse se charge du payement des sommes hypothéquées sur la Silesie aux sujets d'Angleterre & de Hollande sauf toutefois à sa dite Majesté d'entrer quant aux derniers en liquidation & compensation de ces dettes, sur ce qui Lui est dû par la République de Hollande.

Pareillement Sa Majesté la Reine de Hongrie & de Boheme se charge des sommes hypothéquées sur le dit Pais de Silesie aux Brabancons.

Der separirte *Articul* hingegen enthält:

Sa Majesté le Roi de Prusse s'engage au payement des sommes d'argent prêtées par des particuliers Silesiens au Steuer-Amt, a la Bancalité & sur les Domaines de Silesie. Et les deux hautes Parties contractantes conviendront reciproquement dans un tems convenable par rapport au payement des dettes duës aux sujets de sa Majesté la Reine, & aux particuliers étrangers, qui sont hypothéquées sur le Steuer-Amt, la Bancalité & les domaines de Silesie, comme aussi des dettes duës par la Bancalité & la Banque de Vienne aux particuliers sujets de Sa Majesté le Roi de Prusse.

In wie weit die Brabantischen Schulden von der Kayserin Königin gezahlet worden, muß man dahin gestellet seyn lassen.

Die Engelländischen Schulden sind von des Königs von Preussen Majestät, nicht bloß, wie gegenseits vorgegeben wird, zum theil, und aus andern Absichten, sondern der Verbindung nach an Capital und Interesse völlig bezahlet.

Die Holländischen Schulden haben des Königs von Preussen Majestät nach den ausdrücklichen Worten des Friedens nicht anders als mit Vorbehalt, ihre an die Republic Holland habende Forderungen dagegen zu compensiren, und mit derselben deshalb in Liquidation zu treten, übernommen. Es beruhet demnach die völlige Berichtigung auf der anzulegenden Berechnung.

Denen nach dem Separirten Articul wegen Ihrer Forderungen an das Steuer-Amt, die Bancalité, und die Domainen zu befriedigen übernommenen eigenen Schlesischen Unterthanen haben des Königs von Preussen Majestät schon über eine Million bezahlet. Der hiebey anfänglich wieder die Königl. Intention von dem erstem Commissario in dieser Sache dem verstorbenen Breslauischen Cammer-Director von Alençon erregte Zweifel, wie die Worte, Le Roi de Prusse s'engage au payement, zu verstehen, ist längstens aus dem Wege geräumt, und wie wenig des Königs von Preussen Majestät dabey zur Last zu legen, durch die wirklich geschehene Zahlung am handgreiflichsten angezeigt worden.

Um eine gleichmäßige Befriedigung der Königl. Preussischen Unterthanen, so an die Wiener Banque und Bancalité zu fordern haben, ist man dagegen Kayserl. Königl. Seits bisher noch zu denken weit entfernet geblieben.

Die anfänglich durch den von Seiffert in Breslau, und den Kayserl. Königl. Hofrath von Koch in Berlin, hernachmahls aber durch die drey nach einander gefolgte Königl. Preussische Commissarios in Wien den 2c. von Dewitz, den 2c. von Fürst, und den 2c. von Diest fortgesetzte Negociation hat demnach hauptsächlich diejenigen Forderungen betroffen, welche die Kayserl. Königl. Unterthanen, und andre fremde Particuliers an das Schlesische Steuer-Amt, Bancalité und Domainen haben.

Es würde zu weitläufig seyn, alle in dieser langwierigen Negociation gegenseitig gemachte Schwürigkeiten anzuführen.

Es wird gegenseits selbst gestanden, daß man sich über folgende Punkte vereiniget habe.

1) Daß unter die gemeinschaftlich zu bezahlende Forderungen der Kayserl. Königl. Unterthanen, und fremden Particuliers, diejenigen gleichfalls zu ziehen, so etwa mit einer Special-Hypothec auf diese oder jene diesem oder jenem Theil zugefallenen Domainen-Stücke versehen gewesen;

2) Daß die Kayserin Königin von allen diesen gemeinschaftlich zu bezahlenden Schulden den Zehnten Theil, die übrigen Neun Theile aber des Königs von Preussen Majestät übernommen.

3) Daß die völlige Zahlung in einer Frist von 15 Jahren von dem Tage der Unterzeichnung der Convention geschehen solle.

4) Daß endlich wegen der Interessen einem jeden Theil frey bleibe, sich mit denen auf sein Theil fallenden Creditoribus zu vergleichen.

Der Wiener Hof hat dabey keinesweges mehr, als er nach dem Frieden verbunden, eingeräumt.

Wegen der Special-Hypothequen ist in dem Frieden kein Unterscheid gemacht worden. Das

Das übernommene zehnte Theil gründet sich in einer genauen Proportion des getheilten Schlesiens.

Wenn es gleich dem Wiener Hof nicht schwer fallen dürfte, das zehnte Theil in einer kürzern Zeit und wie angetragen worden, in fünf Jahren zu bezahlen, so haben doch des Königs von Preußen Majestät, so gewohnt sind, die versprochene Zahlungen *ponctuellement* zu leisten, und schon an die Englische Gläubiger und ihre eigene Unterthanen so große Summen auszahlen müssen, nicht eine kürzere Zeit eingehen können.

So wenig des Königs von Preußen Majestät nach Ihrer Gedenkungs = Art jemand an Capital oder Interessen zu verkürzen gemeinet sind; So wenig haben sie geglaubet, daß ein Theil dem andern, hierunter sich mit den Gläubigern selbst zu vereinigen, die Hände binden könne.

Nachdem nun diese Principia endlich nach vielen gegenseits allein in den Weg gelegten Schwürigkeiten festgesetzt worden, so ist allerdings nothwendig gewesen, nach dem gegenseitigem Antrag die Auseinandersetzung der Gläubiger selbst, welche davon für Königl. Preussische diesseits allein zu bezahlende, und welche für Kayserl. Königl. und fremde nach der fest gesetzten Proportion gemeinschaftlich zu bezahlende Unterthanen zu halten, vorzunehmen.

Da man bey vielen mit der genauesten Untersuchung nicht bestimmen können, wessen Unterthanen sie zur Zeit des Friedens = Schlusses gewesen, so hat man Königl. Preussischer Seits den gegenwärtigen Aufenthalt zur Richtschnur vorgeschlagen, wodurch alle mühsame fernere Untersuchung der ohnedem eine sehr geringe Summe betragenden zweifelhaften Forderungen vermieden werden könnte.

Durch die Verweigerung eines so billigen Antrags ist die Fortsetzung der Commissions = Handlung allein verzögert, keinesweges aber so wenig desfalls, als weil man in Schulden = Sachen nicht ehender weiter schreiten wollen, als bis man die Commercial = Handlung zugleich geendiget, abgebrochen worden.

Es wird nicht geläugnet, daß des Königs von Preußen Majestät ausdrücklich sich erkläret, in der Schulden = Sache nicht ehender völlig zu schließen, bis gegenseits nicht gleichfalls in Ansehung des Commercii denen Friedens = Tractaten ein Genügen geschehen.

Hiezu giebt Ihnen Natur = und Völkler = Recht die Befugniß, nach welchem kein Theil allein gehalten, seine Verbindungen zu erfüllen, wenn der andere Theil nicht gleichfalls seinen Verbindungen nachkömmt.

Es ist auch ehedem der Wiener Hof in dem am 10ten Jan. 1751. durch den Gesandten Grafen von Puebla und den Hofrath von Koch in Berlin übergebenem Pro Memoria damit einig gewesen, daß über die Commercial = und Schulden = Sachen zu gleichen Schritten gehandelt werde, und sind deswegen die drey nach einander gefolgte Königl. Preussische Commissarii zu Berichtigung beyder Angelegenheiten zugleich bevollmächtiget gewesen.

Wann man eine Sache der andern hätte nachsetzen sollen, so würde es vielmehr die Schulden = Sache seyn, da solche nach den Worten des Friedens auf gelegene Zeit *per verba un tems convenable* ausgestellt, das Commercium aber *incessament* reguliret, und bis dahin alles in *statu quo* gelassen wer-

werden sollen. Es kan demnach dieses allein genug den ungeziemenden Vorwurf ablehnen, als wäre Königl. Preussischer Seits das Werk, nur um der Bezahlung zu entgehen, in die Ewigkeit zu spielen getrachtet worden.

Man muß dahin gestellet seyn lassen, ob und wie weit die Kayserin Königin ihren bey diesem Schulden-Wesen befangenen Unterthanen Zinsen von ihren Forderungen zahlen lassen.

Die Erfahrung bestätigt wenigstens den gegenseitigen Selbst-Ruhm nicht. Wie vielmehr man gegenseitig gewohnt sey, ohne Rücksicht auf so viele darunter leidende elende Personen, Wittwen und Waisen versicherte Zahlungen nicht zu leisten, und die Leute um das Ihrige zu bringen, kan das ganz Teutschland bekannte Beyspiel der Wiener Lotterie hinlänglich beweisen, da ohnerachtet aller theuersten Landesherrlichen Versicherungen die treuherzige Interessenten sich am Ende mit 30 pro Cent für ihr Capital ohne einige Interessen von so langen Jahren, und nicht einmahl baar, sondern in neuen Verlust mit sich führenden Papieren zu begnügen, nicht vor langer Zeit gezwungen worden.

Das Betragen des Königs von Preußen Majestät rechtfertiget sich auch demnach in dieser Schulden-Angelegenheit von selbst.

Klärere Proben der Mäßigung und Liebe zum Frieden haben des Königs von Preußen Majestät nicht geben können, als da Sie von so vielen Jahren her alle nur ersinnliche Mühe sich gegeben, den unver söhnlischen Haß der Kayserin Königin gegen Sie zu dämpfen, dieselbe zur Erfüllung Ihrer Verbindungen zu bewegen, und denen Friedens-Tractaten auf Ihrer Seiten auf das allergenaueste nachzukommen.

So sehr alle die gegenseitige Friedensbrüchige Unternehmungen von der Zeit der geschlossenen Friedens-Tractaten an, des Königs von Preußen Majestät längst berechtiget hätten, die von Gott Ihnen verliehene Waffen zu ergreifen, und Sich die Genugthuung für das vergangene, und Sicherstellung für das Künftige zu verschaffen; So sind Sie doch zu diesen Ihren friedfertigen Gesinnungen so widerstreitenden Mitteln nicht ehender geschritten, als bis die Gesetze der Selbsterhaltung keinen Verzug mehr zugelassen, sich der vollkommenen Ausführung aller übrigen auf Ihren völligen Untergang gerichteten Friedensbrüchigen Anschlägen mit Nachdruck entgegen zu setzen.

Die ans Licht gestellten Ursachen, welche Se. Königl. Majestät in Preußen bewogen sich wider die Absichten des Wiener Hofes zu setzen, und deren Ausführung zu vorzukommen, und das in der gegründeten Anzeige mit schriftlichen Urkunden erwiesene unrechtmäßige Betragen des Wienerischen Hofes nebst dieser Beantwortung, werden die Gerechtigkeit der des Königs von Preußen Majestät abgedrungenen Nothwehr hinreichend aller Welt vor Augen legen.

Treu und Glauben liebende Mächte werden der gegenseitigen Treulosigkeit Beyfall und Beystand versagen; und der Herr der Heerschaaren wird die Königl. Preussischen gerechten Waffen seegnen.

